Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 24

Artikel: Zu den "Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufopfernber Thätigkeit unb melsches auch Deine Befähigung unb Deine militärischen Renntnisse sein mögen!"

Es kann wirklich als keine unbillige Forberung betrachtet werben, wenn wir sagen, nach einer Ansahl Jahre guten Dienstes in einem Grabe und bei Erfüllung ber burch bie Besförberung soorschrift gestellten Bebingung en, sollte auch bem Instruktionssossigier die Erreichung bes höhern Grabes ermögslicht sein.

In ben ftebenben Beeren werben lange und gute Dienfte besonders belohnt. Bei uns wird Riemanb weber eine Belohnung verlangen, noch ermarten. Doch ftatt berfelben ihm Burudfetung ju Theil merben zu laffen, ift etwas ftart. Diefes umfomehr, als bie Burudfegung fich meder burch eine Nothwendigkeit, noch burch einen militarifden Ruten begrunden lagt. - Man tonnte bochftens anführen, bag man burch bie Beforberung ber Instruktoren bas Avancement ber Truppenoffiziere nicht beeintrachtigen wolle. Doch biefe Unnahme ift nicht ftichhaltig. Ueber zu langfames Avancement burfen sich unsere Offiziere mahrhaft nicht Die Grabe merben von Denjenigen, bie vom Glud begunstigt find, mit mahrer Gifenbahnidnelligkeit burchflogen, mahrend in Deutich= land und Defterreich die Borrudung, felbft verbienter Offiziere, die Felbzuge mitgemacht und fic ausgezeichnet haben, mehr in ber Sangart ber Sonedenpoft ftattfinbet.

Die Beförberung einiger Infanterie-Instruktoren murbe überbies bas Avancement ber Eruppenossistere nicht beeinträchtigen, ba die Instruktionsofsistere boch nur zum geringsten Theil eingetheilt werben. Ob bas Lettere zweckmäßig sei, bieses wollen wir bei einer andern Gelegenheit unterssuchen.

4. Für bie Burücksetzung in ber Beförberung erhalten bie Infansterie=Inftruktoren keine anbere Entschäbigung.

Die Besolbung ber Instruktoren ist nicht so groß, baß diese als Aequivalent für die Zurücksehung im Avancement betrachtet werden könnte. Doch eine traurige Erscheinung wäre ein Instruktor, welcher um höhern Lohn sich für Nichtbesörberung genugsam entschäbigt hielte! Doch hievon kann nicht die Rede sein. Die Besolbung des Instruktors ist nicht so groß. Ueberdies ist der Militärdienst, wie Ieber aus Ersahrung weiß, mit vielen Auslagen verbunden. — Was die Besolbung ausmacht, wird gebraucht.

Instruktoren, welche Familie haben, befinden sich sogar in einer schwierigen Lage, wenn sie kein ober nur wenig Bermögen besitzen.

Auf Erhöhung ber Besolbungen ist teine Ausssicht. Das Referendum wird schon bafür sorgen, daß keine solche stattfinde. — Ein Pensionsgesetz haben wir nicht. Und höchstens der unverheirathete höhere Instruktor kann bei großer Sparsamkeit

für seine alten Tage, wo er als unbrauchbar unb abgenützt bei Seite geschoben, b. h. nicht mehr gewählt ober ihm vorsorglich ber Rath ertheilt wird, seine Entlassung zu nehmen, etwas zurücklegen.

Der Dienst ist überbies ein anstrengenber. Gin Rurs folgt ohne Unterbrechung bem anbern. Gine wahre Spsiphusarbeit, die immer von Neuem bez ginnt. Dabei wird ber Dienst oft absichtlich eher erschwert als erleichtert.

Selbst ber Sonntag ist für ben Instruktor kein Ruhetag. In einigen Kreisen können verheirathete Instruktoren, die nicht auf dem betreffenden Waffenplat domiziliren, ihre Familien nur nach je 3 oder 4 Wochen bei dem sogen. großen Urlaub (welcher bekanntlich kein solcher ist) besuchen.

Es ift baber meber klingenber Lohn, noch angenehmer leichter Dieuft, welche Entichabigung für bie Zurudfetzung in ber Beforberung gemabren.

Wenn die Instruktionsofsiziere bennoch freudig ihre Pflicht erfüllen, so ift es, weil sie wissen, daß sie für das Baterland arbeiten und weil der bessere Theil derselben nicht blos um das tägliche Brod, sondern aus Neigung zum Militärdienst den materiell wenig lohnenden Beruf ergriffen haben. Wie das Sprüchwort sagt: "Luft und Lieb' zu einem Ding, macht Mühe und Arbeit gering."

(Fortfepung folgt.)

Bu den "Nenderungen der Exerzier=Regle= mente der Infanterie".

Ein neues Exerzierreglement bezeichnet ben llebers gang von einer Periode ber Elementartaktik in eine andere. Wit ihm ist aber keineswegs der völlige Umsturz alles disher Bestandenen verbunden, sons bern es hält selbstverständlich die auf unwandels baren Grundsäten ruhende Basis fest und sucht nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar, oft als schädlich erwiesen, zu beseitigen und durch Borschriften zu ersetzen, welche nicht nur einer theosretischen Erwägung entsprungen sind, sondern sich in angestellten Bersuchen bereits bewährt haben.

Wir geben zu, daß auch dann, wenn eine Waffe durch ein neues Reglement nicht geradezu überrascht wird, sich vorübergehend eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung ergibt. Soll man aber deshalb auf eine Aenderung verzichten, obschon sie allgemein als nothig erkannt ist, ober einen Fortschritt erst dann berücksichtigen dürsen, wenn das bestehende eine ganze Dienstdauer, 25 Jahre, durchlebt hat?

Hat bas preußische Exerzierreglement von 1812 ein Menschenalter fortbestanden, so geht baraus hervor, daß sein berühmter Gründer ein Meisterswert geliefert, aber auch daß sich in den barauf solgenden Friedensjahren kein Grund zu taktischen Neuerungen gezeigt hat.

Indef verlangen Diejenigen unter uns, die Aenberungen munschen, kein neues, sondern nur ein revidirtes Reglement, nicht die Einführung neuer, sondern nur die Abolition bestehender, überstüfsig gewordener Formationen. Wir wollen nur Berseinsachung und Abnahme unnöthigen Ballastes, um uns in engerm Rahmen besto felbständiger und freier bewegen zu konnen.

Freilich hat die jetige Gefechtsweise der Infanterie die Absassing eines Reglements, proproment dit, sehr erschwert, ja es unmöglich gemacht, Alles unter den Zwang reglementarischer Vorschriften zu bringen.

Unsere Tirailleurschule von 1876 ist in ber That nicht mehr zeitgemäß, indem seither manches gewechselt und die Praris sich vielsach geandert hat. Da nun aber diese Schule noch in Kraft besteht, so bedarf sie bald einer gründlichen Revision, wenn nicht ins Leben getretene Wibersprüche zu "babylonischer Berwirrung" führen sollen. Wir haben einen allgemein gültigen Wegweiser nothig, der an die Stelle "der Instruktionen" tritt, die, wenn auch aus kompetenter Feder gestossen, des verbindlichen Charakters entbehren.

Der Entwurf einer Regiments= und Brigades schule involvirt nach unserer Ansicht keine Aenderung sammtlicher Exerzierreglemente und nehmen wir an, daß der Borwurf bes Berfassers vielmehr bem Schlußabschnitte: das Infanteriegesecht, gelte.

Dieser ist nun aber kein Reglement, sonbern eben eine Unleitung, bie auch ber Bersasser als Reglementsattribut verlangt, aber allerbings, einsmal angenommen, zu allgemeiner Berücksichtigung zwingt.

Da z. Z. aber noch alles in ber Schwebe und Jebem bie Gelegenheit zu Meinungsäußerungen unbenommen ist, so laßt uns vorläufig drauf losereben und schreiben.

Die Erfahrung hat uns gezeigt, bag an maßgebenbem Orte Alles erwogen und ein befinitiver Entscheib von bem übereinstimmenben Urtheil bemahrter Richter abhangig gemacht wirb.

Hoffen wir, daß wir schließlich zu allgemeiner Aebereinstimmung in einem Werke gelangen, das unserer Insanterie bauernd zu Ruten und Frommen bienen wird.

Geschichte ber Schweiz. Bon Dr. K. Dänbliker. Zweite Auflage. Erste und zweite Halblieferung. Zürich, Verlag von Friedrich Schultheß. 1885. Preis ber Lieferung Fr. 1. 20.

Das Buch hat rasch eine größere Berbreitung gefunden, so daß in kurzer Zeit eine neue Auflage nothwendig wurde. Es durfte dies dafür zeugen, daß dasselbe — da an Bearbeitungen der vatersländischen Geschichte kein Mangel ist, — Anklang gefunden hat und vielleicht auch mehr als manche andere Arbeit der Zeitströmung entspricht.

Der Einleitung bes Buches entnehmen wir, bag basselbe 3 Banbe umfaffen wirb.

Der erste Band wird behandeln die alteste Gesichichte bes jetzigen Schweizerlandes, die Geschichte ber Bolker und Kulturen, die auf demselben vor Errichtung bes Bundes der schweizerischen Eidges nossen bestanden. Dann die Entstehung der eidg. Bunde, das Erstarken der Eidgenossensschaft dis zum Ende des Sempacherkrieges.

Den Inhalt bes 2. Banbes mirb bilben: bas Aufsteigen und bie Machtausbehnung ber Gibge=

noffenschaft; die schwere Krifis bes alten Zurchertrieges und die barauf folgende Höhezeit in ben Burgundertriegen und mailandischen Feldzügen. Daran werden sich reihen die politischen und religiofen Kämpfe ber beiden ersten Jahrhunderte ber neuern Zeit.

Der britte Band soll Politik, Kultur und Gesellsschaft bes achtzehnten Jahrhunberts, ben Untergang ber alten Eibgenossenschaft (1798) und bas Werben und Leben ber neuen Schweiz bes 19. Jahrhunberts enthalten.

In ben vorliegenden zwei Halblieferungen wird bie vorgeschichtliche Zeit, von welcher man nichts ober sehr wenig weiß und bas meiste auf gewagter Annahme beruht, behandelt.

Bon bem Kriegswesen (welches fur unser Fachblatt besonders in Betracht fallen muß) wird nichts gesagt. Aus biesem Grunde enthalten wir uns jeber tritischen Bemerkung.

Militärische Gelegenheitsreden (Toaste). Herausgegeben von A. Dierkes, k. k. Generalmajor bes Ruhestanbes. Wien 1885. Berlag von L. W. Seibl und Sohn, gr. 8°. S. 32.

Bei und, mo bie Reben und Toafte zu ben Land= plagen gehören, die jeben Augenblid vom Baun geriffen werben, mag bie Beroffentlichung biefer Zusammenstellung auffallen. Gleichwohl läßt sich bie Macht bes Wortes beim Militar nicht verfennen. Unfer Dienstreglement fagt: "Bahrend wenige zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrifden Funten gleichen, die bas militarifche Feuer im Solbatenherzen entflammen, verfehlen lange Reben ftets ihre Wirfung." Bei vielen bienftlichen Unlaffen fann ber Offizier fich ber Rothwenbigkeit, bas Wort zu ergreifen, nicht entziehen. Wenn bies aber sein muß, so ist es wichtig, bag es in richtiger Beife und in iconer Form geschehe. Bu biefem Biele bieten gut gemählte Beifpiele ben beften Wegmeiser. Es ift baber verbienftlich vom Brn. Berfaffer eine Ungahl Unfprachen und Belegenheits= reden in ber Absicht zusammenzustellen, um burch biese Beispiele forbernd auf bie Berebsamkeit ber jungern Rameraben zu mirten.

Neber die Ausbildung in der zerstreuten Fechtart. Bon einem österreichischen Offizier. Hannover 1884. Hellwing'sche Berlagshandlung, gr. 8. S. 22. Preis 70 Cts.

Die kleine Schrift weist auf die Wichtigkeit des Gefechtes in geöffneter Ordnung und besonders die der Ausbildung des einzelnen Mannes für dasselbe hin. Dieser werde viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Ausbilbung bes Ginzelnen follte umfaffen:

- a. Das Benehmen auf ber Stelle.
- b. Das Benehmen mahrend ber Bewegung.
- c. Die Handhabung bes Gewehres und ber Musnition in den verschiedensten Korperlagen.
 - d. Das Diftanzenschäten.
 - Diefe Buntte merben bann naber befprochen.